jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/23 13Os121/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1976

Norm

StGB §323 Abs3

Rechtssatz

Für den Ausschluß des § 323 Abs 3 letzter Halbsatz StGB reicht eine den Sachverhalt betreffende Anklageschrift (Strafantrag) auch in einem formell anderen Verfahren vor dem 01.01.1975 aus. Es genügt daher ein Strafantrag vor dem 01.01.1975, wenngleich die auf Grund des dazu ergehenden Unzuständigkeitsurteils erhobene Anklage nach diesem Zeitpunkt eingebracht wird.

Entscheidungstexte

- 13 Os 121/76
  Entscheidungstext OGH 23.11.1976 13 Os 121/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0096524

Dokumentnummer

JJR_19761123_OGH0002_0130OS00121_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at